

Gemeinsam für Cottbus



Fraktion Gemeinsam für Cottbus, Erich-Kästner-Platz 1, 03046 Cottbus

**Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten,
Beauftragte und Beiräte
Erich-Kästner-Platz 1**

03046 Cottbus

Fraktion Gemeinsam für Cottbus
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus
Telefon: 0176 8609 4622

Vorstand:
Dietmar Micklich
Michael Steinberg
Dr. Margrit Koal

19.03.2024

Anfrage der Fraktion Gemeinsam für Cottbus zum Thema: Kitafinanzierung

Die Stadt Prenzlau hat im Oktober 2016 eine Antwort seitens des MBSJ erhalten, die die Beantwortung der Frage beinhaltet, welches Gesetz bei der Bestimmung des Essengeldpreises für Kinder die die Grundschule und den Hort besuchen, gilt. In diversen Gremien und Gesprächen wird das Thema Essengeld in Cottbus immer wieder heftig diskutiert. Im schulischen Kontext wird argumentiert, dass hier entscheidend ist, unter welchen Bedingungen die Kinder zum Mittagessen gelangen. So soll es abhängig sein, ob eine Lehrkraft oder ein Horterzieher die Kinder zum Essen bringt oder die Schule Ganztagsangebote macht. Insbesondere wird immer wieder drauf verwiesen, dass das Mittagessen als Ganztagsangebot (Verwaltungsvorschrift Ganztags) zählt und somit die Preisgestaltung des Essenpreises dem Schulgesetz (§ 113 BbgSchulG) unterliegt. Somit ergibt sich, dass die Mittagessenszeiten zu einem angemessenen Preis angeboten werden.

Die Regelung, dass eine Mittagsmahlzeit als Ganztagsangebot zählt, findet sich in der Nummer 4 Abs. 2 und Nummer 8 VV-Ganztags wieder. Die Annahme daraus abzuleiten, dass somit der Essenspreis dem Schulgesetz unterliegt, ist nicht richtig. Dies begründet sich dadurch, dass im § 18 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG die Beaufsichtigung während der Mittagspause als außerunterrichtliches Angebot definiert wird. Des Weiteren hat das MBSJ mit dem Schreiben an die Stadt Prenzlau im Oktober 2016 im letzten Absatz ausgeführt, dass alle Hortkinder unter das Kitagesetz fallen und somit sich die Preisgestaltung des Mittagessens zwingend nach dem Kitagesetz unterzuordnen hat. Daher ergibt sich, dass die Mittagessenszeiten nicht, wie nach Schulgesetz, zu einem angemessenen Preis angeboten werden, sondern sich die Höhe nach den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen richtet. Mit dieser Auffassung und dem klarstellenden Schreiben des MBSJ ergibt sich, dass Hortkinder in der Stadt Cottbus einen falschen und zu hohen Essenspreis zahlen.

Aus diesem Grund bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkung hat diese Auffassung und das Schreiben vom MBSJ auf die aktuell noch zu beschließende Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Cottbus?
2. Entfällt somit aus dieser Auffassung und dem Schreiben vom MBSJ in der Anlage 1 Nr.4.4. der Kita-FiRiLi die letzte Zeile (Versorgung der Hortkinder nach Schulgesetz)?
3. Wie und wann wird die Umsetzung dieser Erkenntnisse in der Praxis erfolgen bzw. bei den Eltern ankommen?

Bleiben Sie gesund!

D. Micklich

Website: www.GfC-Fraktion.de
E-mail: GfC-Fraktion@web.de
Facebook: Gemeinsam für Cottbus



Sparkasse Spree-Neiße
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE81 1805 0000 0190 0868 66